



Fachdienst Rat und Bürgermeister

Frau Claudia Stelse, Tel. 17-1192

| | | |
|---------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------|
| TOP: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid | | |
| Beschlussvorlage Nr. 091/2020 | | |
| Produkt: 01.01.01 Rat, Ausschüsse und Fraktionen | | |
| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
| Hauptausschuss | öffentlich | 25.05.2020 |

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv | | |
| | einmalig | lfd. jährlich |
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |
| Bemerkung: | | |
| Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? | | |
| <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: | | |
| Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: | | |
| Einmalig: / / | | |
| Laufend: / / | | |
| <input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: | | |

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 in der Fassung der zweiten Änderung vom 05.04.2017 bedarf einer Überarbeitung. Die Änderungen ergeben sich aus der Synopse. Nachfolgend Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

§ 3:

Die Absätze 1 b und 2 wurden gestrichen; eine entsprechende Neuregelung ist in § 16 aufgeführt.

In den Absätzen 6 und 7 wurde die Ausschussbezeichnung angepasst.

§ 4:

§ 60 der Gemeindeordnung trifft in einem zweistufigen Verfahren Aussagen zu dringlichen Entscheidungen. In der 1. Stufe entscheidet der Hauptausschuss, wenn eine Einberufung des Rates aufgrund der Ladungsfristen nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Wenn auch eine Einberufung des Hauptausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil der Gemeinde sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann in der 2. Stufe der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Begründung, dass eine Sitzung nach dem üblichen Turnus erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird, reicht nicht aus. In dem Fall kann jederzeit eine Sondersitzung angesetzt werden, was im Übrigen auch für die Ferienzeiten gilt. Sitzungstermine in Ferienzeiten können aber auch dafür sorgen, dass zu einer derartigen Ratssitzung nicht die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Ratsmitgliedern erreichbar sein wird. Gleiches kann auch für eine Sitzung des Hauptausschusses zutreffen.

Die bisherige Regelung zur Bildung eines Ältestenrates für die Zeit der Sommerferien ist daher nicht sinnvoll. Mit der jetzigen Formulierung wird eine dauerhafte Regelung für den Fall notwendiger Dringlichkeitsentscheidungen getroffen.

§ 5:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei besonders komplexen Vorgängen, an denen gegebenenfalls auch mehrere Fachbereiche / Fachdienste beteiligt sind, die Zeit für die Zusammenstellung und Bereitstellung der Unterlagen zu knapp bemessen ist. Im Bedarfsfall soll daher die Frist um maximal drei Arbeitstage verlängert werden können.

§ 6:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 27 Absatz 1 GO NRW verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Der Gesetzgeber hatte sich mit der Gesetzesänderung 2013 für den Integrationsrat als einheitliches Organisationsmodell für die Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte an der gemeindlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung entschieden. Durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 29.12.2018 besteht für die Städte und Gemeinden zur Neuwahl der Integrationsräte 2020 durch den neu eingefügten § 27 Absatz 12 GO NRW das Entscheidungsrecht, statt des Integrationsrates einen Integrationsausschuss einzurichten. Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Ratsbeschluss vor den Kommunalwahlen zu fassen.

Der Vorstand des Landesintegrationsrates empfiehlt den Kommunen die Fortführung der Integrationsräte als Gremium zur kommunalen politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten, da ein Integrationsausschuss keine bessere politische Teilhabe gestattet. Der amtierende Integrationsrat hat in zwei Sitzungen über beide möglichen Gremien diskutiert. Es wurde seitens der Mitglieder kein eindeutiges Votum für eine Präferenz getroffen. Recherchen bei Vergleichsstädten haben ergeben, dass sich die meisten Räte für die Beibehaltung der Integrationsräte entschieden haben beziehungsweise die Tendenz in diese Richtung geht. Einige wenige Kommunen möchten von der Möglichkeit der Einrichtung eines Integrationsausschusses Gebrauch machen. Zu beachten ist, dass sowohl ein Integrationsrat als auch ein Integrationsausschuss auf eine beratende Funktion festgelegt worden ist, da die Zuständigkeitsregelung/Entscheidungsübertragung für Ausschüsse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW nicht als ergänzende Regelung aufgenommen wurde.

Ergebnis hiesiger politischer Diskussionen ist, es bei dem bisherigen Modell eines Integrationsrates zu belassen. Um die Problematik der bisher oftmals bestandenen Beschlussunfähigkeit des Gremiums möglichst zu vermeiden, soll die zukünftige Besetzung aus 6 gewählten Migrantinnenvertreterinnen/ Migrantinnenvertretern und 5 benannten Ratsmitgliedern bestehen.

§ 7:

Gemäß § 46 Absatz 1 GO NRW erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Auf-

wandsentschädigung. Diese ist als monatliche Pauschale zu zahlen. Nach der neuen Regelung in Absatz 2 kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass weitere oder sämtliche Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Die vom Rat bereits mit Hauptsatzungsänderung vom 05.04.2017 beschlossene Regelung wird nunmehr lediglich der gesetzlichen Regelung angepasst; Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Hinweis: Für die kommende Wahlperiode muss der Rat hierzu nochmal eine eigene Entscheidung treffen.

In den Absätzen 4 und 5 wurde die gesetzliche Regelung deutlicher aufgeführt.

§ 9:

In den Absätzen 2 und 3 wurde jeweils die Bezeichnung „Bürgerforum“ in „Jürgen-Dietrich-Forum“ angepasst.

Absatz 2 wurde aufgrund der Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung um den letzten Satz ergänzt. Die bisherige Regelung sah das Nachholen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt nicht vor. Aufgrund der derzeitigen Lage wird erkennbar, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist.

§ 15:

Der Absatz 1 wurde auf Wunsch des Rates um Buchstabe f) „Widmung und Entwidmung von Dienstwohnungen“ ergänzt.

Im Absatz 4 wurden einzelne Änderungen in den Namen der betreffenden Gesetze berücksichtigt.

§ 16:

Die Entscheidungsbefugnis über Vergaben wurde aus § 3 (bisher Absätze 1 b und 2) gestrichen, da sich die bisherige Verfahrensweise in der Praxis nicht bewährt hat. Die Neuregelung in § 16 ermöglicht hinsichtlich des Ablaufs der Zuschlagsfrist eine fristgerechte und wirtschaftliche Abwicklung des Vergabeverfahrens.

Die folgenden §§ verschieben sich entsprechend.

§ 18:

Die bisherige Regelung zur Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und Beigeordneten wird aus Transparenzgründen um die Leitungsebene der Fachbereiche und Fachdienste erweitert.

Die Höhe der Auftragssumme wird herabgesetzt von bisher 2.500 Euro auf nunmehr 1.000 Euro.

Der Entwurf des überarbeiteten Satzungstextes ist allen zu beteiligenden Stellen zur Stellungnahme vorgelegt worden; alle Anmerkungen sind berücksichtigt worden.

Lüdenscheid, den 06.05.2020

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid

Anlage 2 – Synopse der aktuellen Hauptsatzung zum Entwurf der neuen Hauptsatzung